

Hamburg, 27. Januar 2011

## **BAG: UKE muss Kinderzuschläge zahlen**

Das BAG hat entschieden, dass das UKE für Kinder, die bis zum 31. März 2007 geboren wurden, den kinderbezogenen Ortszuschlag in Höhe von € 90,57 zahlen muss.

Geklagt und gewonnen hat eine Ärztin, die ihr Arbeitsverhältnis beim UKE im März 2008 begonnen hatte und die Mutter von vier Kindern ist, die alle vor dem 31. März 2007 geboren wurden. Gestützt hatte sie Ihren Anspruch auf die Vorschrift in der Anlage A 1 im TV-Ärzte KAH, die wörtlich besagt:

*„Davon abweichend wird ein kinderbezogener Zuschlag für bis zum 31. März 2007 geborene Kinder i.H. des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags i.H.v. jeweils € 90,57 gewährt. Auf Neueinstellungen nach dem 31. März 2010 findet Satz 3 keine Anwendung mehr.“*

Das UKE hatte die Auffassung vertreten, dass diese Vorschrift als Besitzstandswahrung nur auf bis zum 31. Dezember 2006 eingestellte Ärztinnen und Ärzte gelte und die klagende Ärztin daher keine Ansprüche habe.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. November 2010 (6 AZR 447/09) unmissverständlich festgestellt, dass das UKE für alle vier Kinder die Zuschläge zahlen muss, soweit die Klägerin Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz habe. Da diese Frage noch nicht eindeutig geklärt war, hat das Bundesarbeitsgericht den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH fallen und die Ihr Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 2007 aufgenommen haben, sollten daher prüfen, ob Ihnen der kinderbezogene Zuschlag für ihre bis zum 31. März 2007 geborenen Kinder gewährt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an den Landesverband Hamburg!

Hamburg, 27. Januar 2011  
Marburger Bund  
Landesverband Hamburg